



Informationen zum Gesellschaftsrecht (74)

## Erweiterung der persönlichen Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Ein erst im Oktober d.J. veröffentlichter Beschluss des OLG Köln vom 09.07.2013 – 19 U 34/13 gibt Anlass, die Haftung des GmbH-Geschäftsführers noch einmal aufzugreifen. Bereits verschiedentlich habe ich darauf hingewiesen, dass ein Geschäftsführer, der nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Namen der GmbH Verträge mit Dritten schließt (sog. Neugläubiger, im Gegensatz zu den sog. Altgläubigern, mit denen vor Eintritt der Insolvenzreife ein Vertrag abgeschlossen wurde), sich diesen Dritten gegenüber persönlich schadensersatzpflichtig macht, wenn die GmbH die versprochene Leistung nicht mehr erbringen kann. Diese Dritten können auch während des laufenden Insolvenzverfahrens selbst den Geschäftsführer verklagen. In Heft 5/2013 hatte ich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung zu den sog. Neugläubigern auch diejenigen zählen, die zwar mit der Gesellschaft vor Eintritt der Insolvenzreife einen Vertrag abgeschlossen haben, die aber ihre Leistung erst nach Eintritt der Insolvenzreife erbringen. Hätten sie von dem Eintritt der Insolvenzreife Kenntnis gehabt, hätten sie ihre Leistung nämlich nicht erbracht. Hierzu gehören in erster Linie die Arbeitnehmer einer GmbH, aber auch Vermieter und die Vertragspartner aus anderen Dauerschuldverhältnissen. Das OLG Köln hat nun in einem Fall, der ein Dauerschuldverhältnis betrifft, entschieden, dass ein Geschäftsführer verpflichtet sei, Vertragspartner der GmbH von der Insolvenzantragstellung zu unterrichten. Mache er dies nicht, hafte er den Gläubigern persönlich für die nach Insolvenzantragstellung an die GmbH erbrachten Leistungen. Das OLG Köln leitet diese Pflicht zur Informierung der Vertragspartner der GmbH als in der Krise bestehende nebenvertragliche Pflicht aus dem auf Dauer angelegten Vertrag zwischen der GmbH und dem Dritten einerseits und der Pflicht des Geschäftsführers zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung andererseits ab. Jedem Geschäftsführer kann hiernach im Falle einer Insolvenzantragstellung nur empfohlen werden, alle Geschäftspartner, zu denen Dauerschuldverhältnisse bestehen, umgehend hierüber zu informieren.

Wenn der Dritte dann den Vertrag kündigt oder die Leistung zurückhält, könne – so das OLG Köln – eine neue Beauftragung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter erfolgen; Bedeutung hat dies in den Fällen, in denen das Unternehmen der GmbH rettbar erscheint. Der Beschluss könnte aber noch weitergehende Bedeutung haben. Wenn die vom OLG Köln genannte Nebenpflicht besteht, ist nicht erkennbar, warum sie nur bei Dauerschuldverhältnissen und nicht auch bei Verträgen, die auf einen einmaligen Leistungsaustausch gerichtet sind, bestehen soll. Bei Verträgen mit langer Lieferfrist, bei denen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung die Insolvenzantragstellung erfolgt, ist die Interessenlage nicht viel anders. Zum anderen ist nach dem Beschluss auch nicht erkennbar, warum die Informationspflicht – und damit die persönliche Haftung des Geschäftsführers bei ihrer Verletzung – erst ab Insolvenzantragstellung und nicht bereits mit Eintritt der Insolvenzreife bestehen soll. Hier sind die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

**HÜMMERICH & BISCHOFF**  
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

**Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam**  
**Tel.: 0331/74796-0**  
**Fax: 0331/74796-25**  
**[andreas.klose@huemmerich-partner.de](mailto:andreas.klose@huemmerich-partner.de)**  
**[www.huemmerich-partner.de](http://www.huemmerich-partner.de)**

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.